

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 7 BAr 220/95

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Str. 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. März 1996 durch
die Vorsitzende Richterin Dr. W o l f f sowie die Richter
Dr. H e n k e und E i c h e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 22. Mai 1995 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger begehrt höhere Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab 1. September 1989, und zwar nach einem Ausgangs-Bemessungsentgelt von 1.100,00 DM.

Die Beklagte zahlte ihm ab 1. Oktober 1981 Arbeitslosengeld und danach ab 23. November 1982 mit Unterbrechungen Anschluß-Alhi. Ab 1. September 1989 legte sie dabei ein Bemessungsentgelt von 940,00 DM und ab 1. September 1990 von 970,00 DM zugrunde (Bescheide vom 22. Dezember 1989, 4. Januar 1990, 30. August 1990 und 3. Januar 1991, die während des auch die Zeit vor dem 1. September 1989 betreffenden Klageverfahrens ergangen sind).

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte, soweit es den streitigen Zeitraum betrifft, verurteilt, dem Kläger ab 1. September 1989 Alhi nach einem Bemessungsentgelt von 950,00 DM und ab 1. September 1990 nach einem Bemessungsentgelt von 980,00 DM zu zahlen (Urteil vom 28. August 1991). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, das für die Bemessung der Alhi maßgebliche Arbeitsentgelt sei jeweils nach Ablauf von drei Jahren seit dem Ende des Bemessungszeitraums nach § 112 Abs 7 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) neu festzusetzen (§ 136 Abs 2b AFG). Es sei also von dem am Wohnsitz des Klägers maßgeblichen tariflichen Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung auszugehen, für die er nach seinem Lebensalter und seiner Leistungsfähigkeit unter billiger Berücksichtigung seines Berufes und seiner Ausbildung nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes in Betracht komme; die Berufung wurde nicht zugelassen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen, weil ein reiner Höhenstreit (§ 147 Sozialgerichtsgesetz <SGG> aF) vorliege (Urteil vom 22. Mai 1995); auf zwischenzeitlich ergangene Folgebescheide (§ 96 SGG) für die Zeit nach dem 31. August 1991 ist es nicht eingegangen.

Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Er macht die grundsätzliche Bedeutung zweier Fragen geltend, nämlich, ob die Änderung des Bemessungsentgelts lediglich die Höhe der Leistung iS des § 147 SGG aF betreffe und ob § 112 Abs 7 AFG (iVm § 136 Abs 2b AFG) verfassungswidrig sei. Zudem rügt er eine Verletzung des § 103 SGG, weil weder das SG noch das LSG ein Sachverständigengutachten über sein nach § 112 Abs 7 AFG erzielbares Einkommen eingeholt hätten, obwohl er beim SG einen entsprechenden Antrag gestellt habe; das LSG habe deshalb auch unter Verstoß gegen § 150 Nr 2 SGG aF die Berufung für unzulässig gehalten. Schließlich macht er geltend, entgegen § 24 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren -(SGB X) im Verwaltungsverfahren nicht gehört worden zu sein;



dieser Mangel habe sich im Gerichtsverfahren fortgesetzt, da er nie zu seinen persönlichen Fähigkeiten und Eignungen befragt worden sei.

II

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, da weder der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) noch der des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder -fortbildung einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Es muß anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angegeben werden, welche Rechtsfrage sich stellt, daß diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb ihre Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und daß das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten läßt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nrn 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; SozR 3-1500 § 160 Nr 8; SozR 3-4100 § 111 Nr 1; BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nrn 6 und 7). Die Rechtsfrage ist - anders ausgedrückt - klar zu formulieren, und ihre Klärungsbedürftigkeit, Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die sogenannte Breitenwirkung sind aufzuzeigen. Vorliegend fehlt es hinsichtlich beider vom Kläger aufgeworfenen Rechtsfragen (§ 147 SGG aF; Verfassungswidrigkeit der §§ 136 Abs 2b, 112 Abs 7 AFG) schon an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Insoweit gelten bei der Rüge einer angeblichen Verfassungswidrigkeit keine anderen Voraussetzungen als bei Rechtsfragen des einfachen Rechts (Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, Rz 146 mwN).

Zur Klärungsbedürftigkeit hätte der Kläger unter Auswertung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) vortragen müssen, daß das BSG zu den bezeichneten Rechtsfragen entweder noch keine Entscheidung gefällt oder durch schon vorliegende Urteile die aufgeworfene Frage von grundsätzlicher Bedeutung abstrakt noch nicht oder nicht umfassend beantwortet hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 65), und zwar unter Auseinandersetzung auch mit höchstrichterlichen Entscheidungen, die zur Auslegung vergleichbarer Regelungen anderer Rechtsgebiete ergangen sind (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8). Zu berücksichtigen ist außerdem, ob nicht die aufgeworfene Frage bereits ohne weiteres durch das Gesetz selbst beantwortet wird; in diesem Fall bedarf es keiner Klärung durch das BSG (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4; SozR 3-1500 § 160 Nr 8).



Hierzu fehlt jeglicher Vortrag des Klägers. Insbesondere ist hinsichtlich der Frage der Berufungszulässigkeit (§ 147 SGG aF) auf eine frühere Entscheidung des Senats zu verweisen (BSGE 12, 221 ff). Ohnedies ist nicht nachvollziehbar, wieso vorliegend der Beginn der Alhi als solcher bzw der Anspruch als solcher streitig sein soll, da dem Kläger die Leistung an sich durchgehend gezahlt worden ist. Soweit es § 136 Abs 2b AFG iVm § 112 Abs 7 AFG betrifft, geht die Rechtsprechung des BSG (vgl nur BSG SozR 3-4100 § 136 Nr 3) jedenfalls von einer Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschriften aus.

Bezüglich der Auslegung des § 147 SGG aF fehlt es an der hinreichenden Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung aber auch deshalb, weil der Rechtsstreit nur ausgelaufenes Recht betrifft und der Kläger nicht vorgetragen hat, daß die Rechtsfrage gleichwohl klärungsbedürftig geblieben sei. Es hätte dargelegt werden müssen, daß noch über mehrere gleichartige Streitfälle zu entscheiden sei oder die zu klärende Rechtsfrage nachwirke und dies von allgemeiner Bedeutung sei (vgl zu dieser Voraussetzung BSG SozR 1500 § 160a Nr 19). Ob es sich insoweit um ein Problem (allein) der Klärungsbedürftigkeit oder (auch oder nur) um ein solches der sog Breitenwirkung handelt, kann dahinstehen.

Werden - wie vorliegend zusätzlich - Verfahrensrügen erhoben, so müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 14, 24, 34 und 36). Darüber hinaus verlangt die Beschwerdebegründung die Darlegung, daß und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen Rechtsauffassung auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 14 und 36; BVerwGE 13, 338, 339; BVerwG NJW 1976, 1705; BVerwG NVwZ 1982, 433, 434; BGH NJW 1987, 2442 f), es sei denn, es würden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 551 Zivilprozeßordnung der Einfluß auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8). Die Nichtzulassungsbeschwerde muß mithin folgende Begründungselemente aufweisen:

1. die genaue Darstellung des behaupteten Verfahrensmangels und die Wiedergabe des ihn begründenden Sachverhalts,
2. eine Darlegung der Rechtsansicht des LSG und
3. bei relativen Revisionsgründen Ausführungen zur Möglichkeit einer Urteilsbeeinflussung durch den Verfahrensfehler.

Ferner ist zu beachten, daß nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen (beim LSG gestellten) Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne ersichtlichen Grund nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).



Diesen Vorgaben wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

Soweit ein Verstoß gegen § 103 SGG gerügt wird, weil das LSG kein Sachverständigen-gutachten eingeholt habe, hat der Kläger bereits nicht dargetan, daß er beim LSG einen Beweis-antrag gestellt hat. Soweit der Kläger dem LSG vorwirft, die Berufung entgegen § 150 Nr 2 SGG aF trotz eines Verfahrensfehlers des SG (unterlassene Beweisaufnahme bei entsprechendem Antrag) für unzulässig erachtet zu haben, also aus diesem Grund zu Unrecht ein Prozeß- statt eines Sachurteils erlassen zu haben, fehlt es bereits am Vortrag des Klägers, wo und wann er - wie dies § 150 Nr 2 SGG aF verlangt - beim LSG die das Verfahren beim SG betreffende Rüge erhoben hat. Ohne eine solche wäre im Falle des § 150 Nr 2 SGG aF die Berufung nicht zulässig (vgl insgesamt BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 10).

Der Kläger hat andererseits nicht gerügt, das LSG habe unter Verstoß gegen § 147 SGG aF verfahrensfehlerhaft die Berufung für unzulässig gehalten; er hat vielmehr nur die Auslegung des § 147 SGG aF als eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung bezeichnet. Wäre gleichwohl eine entsprechende Verfahrensrüge erhoben, fehlte es an einer schlüssigen Darlegung des Verfahrensmangels, da - wie bereits ausgeführt - auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung nicht ersichtlich ist, wieso vorliegend überhaupt etwas anderes als lediglich die Leistungshöhe streitig gewesen sein soll.

Soweit der Kläger schließlich als Verfahrensfehler einen Verstoß gegen § 24 SGB X (Nichtanhörung durch die Beklagte vor Erlass der während des Klageverfahrens ergangenen Bescheide) geltend macht, kann hierin kein prozessual fehlerhaftes Vorgehen des LSG gesehen werden. Selbst wenn man annähme, daß der Kläger einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) rügt, fehlte es an näherem Vortrag zu diesem Vorwurf. Immerhin hatte der Kläger Gelegenheit, in Schriftsätzen bzw in der mündlichen Verhandlung beim LSG zu seinen persönlichen Fähigkeiten und Eignungen Stellung zu nehmen. Daß ihm diese Möglichkeit abgeschnitten worden ist, hat er nicht behauptet.

Entspricht die Begründung der Beschwerde somit nicht den gesetzlichen Anforderungen, muß sie in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1 und 5).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

